

Herzlich willkommen!

Fachtag zum Migrationspaket für hauptamtliche Berater*innen Teil II: Arbeit und Sprache

12. Februar 2020, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg

Programm – am Vormittag

09:30 Uhr Begrüßung und Blick auf den Tag

Block 1: Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

09:40 Uhr Vortrag „Herausforderungen und Chancen bei der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“

Falko Behrens, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

10:20 Uhr Ausbildungsduldung- und Beschäftigungsduldung – Umsetzung in Schleswig-Holstein

Input und moderiertes Gesprächs von und mit

Anke Lorenzen und Wolfgang Polakowski, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH

Programm – am Vormittag

11:00 Uhr Kaffeepause

Block 2: Einführung in das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

11:45 Uhr Vortrag „Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz – Neuregelungen des Zugangs zu Ausbildungsförderung und Sprachkursen. Chancen und Praxisherausforderungen“

Özlem Erdem-Wulff, Koordination *Netzwerk Mehr Land in Sicht!*

Nachfragen und Austausch mit Expert*innen im Publikum

Programm – am Vormittag

Block 3: Sprachförderung im Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

12:15 Uhr „Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Rahmen der Integrationskurse und der berufsbezogenen Deutschförderung“

Input und moderiertes Gesprächs von und mit

Nadezda Franke und Dr. Andreas Dethloff, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

12:50 Uhr „Umsetzung Sprachzugänge und Sprachangebote in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen“

Input und moderiertes Gespräch von und mit

Ilka Dettbarn, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

13:15 Uhr Mittagessen

Programm

14:15 Uhr Workshops zu den Vormittagsthemen

- Austausch und Vertiefung für Praxis -

AG 1 – Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (Raum **NORDSEE)**
mit Mona Golla, ZBBS e.V. Kiel

AG 2 – Ausbildungs- und Arbeitsförderung (Raum **KAPELLE)**
mit Johanna Schmidt, *Netzwerk Mehr Land in Sicht!*

AG 3 – Neuregelung der Sprachzugänge (Raum **KANALZIMMER)**
mit Astrid Willer, *Netzwerk ALLE AN BORD!*

16:00 Uhr Abschlussdiskussion und Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Gesetzliche Änderungen im Bereich Arbeitsmarktzugang – das „Migrationspaket 2019“

- Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz), **1.8.2019**
- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz); **21.8.2019**
- Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, **1.9.2019**
- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes, **12.7.2019**
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz, **1.3.2020**
- Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, **1.1.2020**
- Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2.DAVG), **9.8.2019**

Vortrag „Herausforderungen und Chancen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“

*Falko Behrens,
Diakonisches Werk Landesverband Schleswig-Holstein*

2. Fachtag Migrationspaket SH

Herausforderungen und Chancen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

12.02.2020

Falko Behrens

Referent Migrationsrecht

Diakonie SH

Herausforderungen und Chancen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Überblick:

- **Neuregelungen Ausbildungsduldung**
- Beschäftigungsduldung
- Fazit

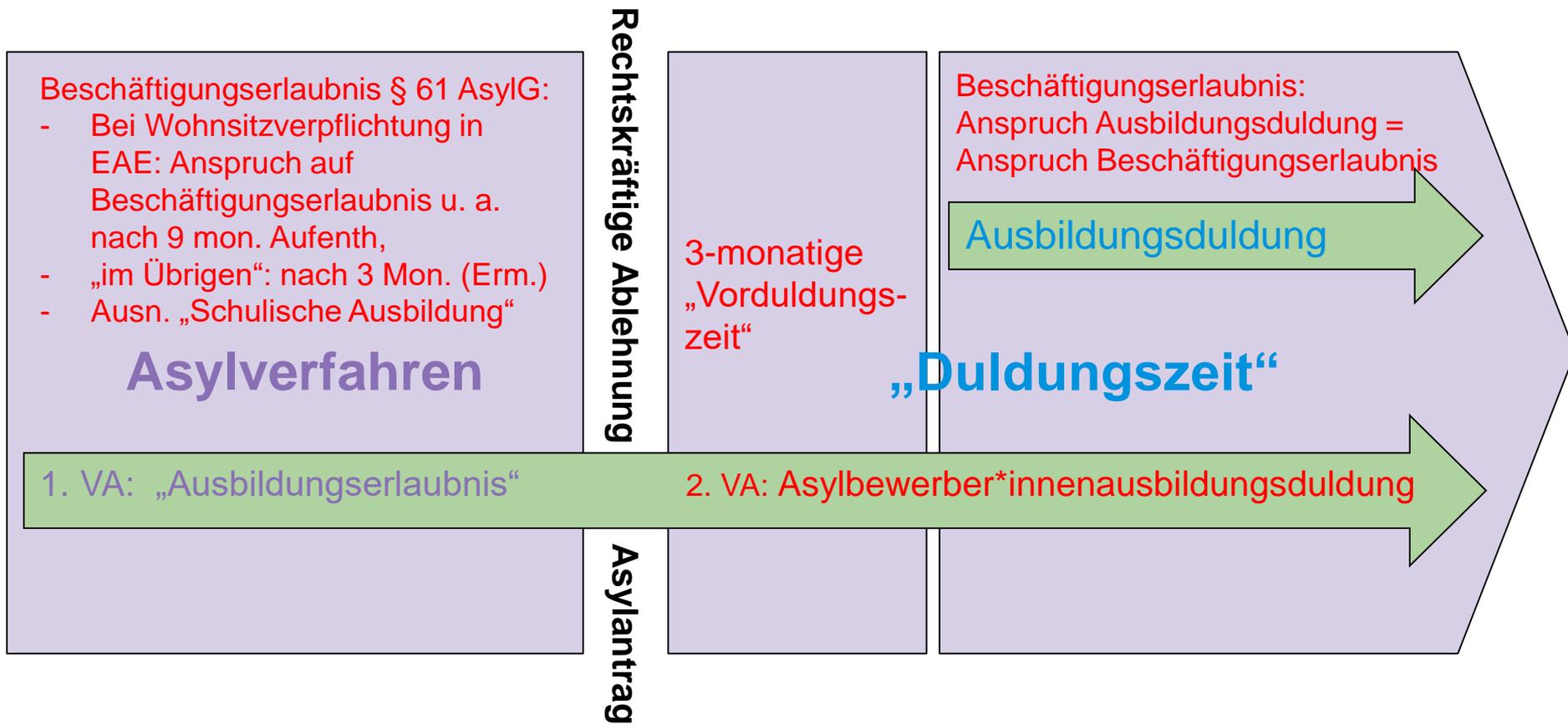
Neuregelungen Ausbildungsduldung

Allgemeines

- Anspruchs-/ **Ermessens**duldung für gesamte Dauer der Ausbildung
- „Spurwechsel“, § 18a Abs. 1a / § 19d AufenthG (ab 01.03.20) – **bleibt so**
- altersunabhängig – **bleibt so**
- **Ausbildungsduldung / „Asylberwerber*innenausbildungsduldung“**
- **Anspruch Ausbildungsduldung = Anspruch Beschäftigungserlaubnis**
- (p) „Familienausbildungsduldung“
- Absolvierung oder Abbruch: 6-mon. Duldung zur Arbeitssuche – **bleibt so**
- Mitteilungspflichten für Ausbildungseinrichtungen – **bleibt so**

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Allgemeines (Ausbildungsduldung / „Asylbewerber*innenausbildungsduldung“)



Neuregelungen Ausbildungsduldung

Voraussetzungen

- **Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf**
 - Dauer der Ausbildung: Mindestens 2 Jahre – **bleibt so**
 - Schulische Ausbildung erfasst – **bleibt so**
 - nicht erfasst: Praktika, EQ-Maßnahmen, Studium – **bleibt so**

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Voraussetzungen

- **Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf**

- **Ausweitung auf Assistenz- oder Helferausbildungen, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt**
 - <https://bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe>

 - **Altenpflegehelfer/in (§ 4 Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe SH)**

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Voraussetzungen

■ Antragstellung

- Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Zuständigen Kammer bei betrieblichen Ausbildungen
 - = „geprüft Stempel“ der Kammer (?) - **bleibt so**
 - **Antragstellung bis zu 7 Monate im Voraus möglich**
- ### ■ Frühestmöglicher Zeitpunkt der Erteilung?
- **Erteilungsmöglichkeit frühestens bis zu 6 Monate im Voraus**

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe

- „**absolutes Erwerbstätigkeitsverbot**“ (§ 60a Abs. 6 AufenthG):
 - betroffene Person hat sich ins Inland begeben, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen - **bleibt so**
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus Gründen, die die betroffene Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden (insb. bei Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit) - **bleibt so**
 - (p) **Beurteilungsspielraum**

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe

- „**absolutes Erwerbstätigkeitsverbot**“ (§ 60a Abs. 6 AufenthG):
 - bei Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellte Asylanträge abgelehnt wurden - **bleibt so**
 - **aber: Miteinbeziehung der Rücknahme und Nichtstellen (!) eines Asylantrages**
 - **Ausnahme: Rücknahme erfolge aufgrund einer Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG beim BAMF**
 - **Ausnahme: bei UMA/UMF: Nichtantragstellung erfolgte im Kindeswohlinteresse**

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe

- **ungeklärte Identität, ID-Klärung erforderlich:**
 - bei Einreise bis zum 31.12.2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
 - bei Einreise ab dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2020 spätestens zum 30.06.2020
 - bei Einreise nach dem 01.01.2020 innerh. von 6 Monaten nach der Einreise
 - (p) im laufenden Asylverfahren Passbeschaffung bei Heimatbotschaft unzumutbar!

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe

- **ungeklärte Identität, ID-Klärung erforderlich:**
 - Fristwahrung: Bei Vornahme der zumutbaren Handlungen innerhalb der Frist seitens Ausländer*in, auch wenn ID erst nach Ablauf der Frist geklärt werden kann und der/die Ausländer*in dies nicht zu vertreten hat.
 - Fristablauf: Ermessensausbildungsduldung, wenn erforderliche und zumutbare Handlungen zur ID-Klärung unternommen werden (§ 60c Abs. 7 AufenthG)
 - Dann: Duldung für Dauer der Ausbildung- Keine gestückelte Duldung!
 - „Ermessensreduzierung auf Null“ (?)

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe

- **Ausschlussgrund konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bereits bevor**
 - „Definition“ konkrete Maßnahmen:
 - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit (p)
 - Förderung freiwillige Ausreise beantragt
 - Buchung von Transportmitteln für Abschiebung wurde eingeleitet, bzw. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen (p)
 - Dublin Verfahren „wurde eingeleitet“ (?)

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe

- Ausbildungsduldung erst nach 3-monatiger Vorduldung! (gilt nicht, wenn (Helfer-*innen-)Ausbildung bereits im laufenden Asylverfahren begonnen wurde)
- In „Fällen offensichtlichen Missbrauchs“ kann Ausbildungsduldung versagt werden (?)

Neuregelungen Ausbildungsduldung

Weitere Ausschluss- und Erlöschensgründe

- Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten (Geldstrafen unter 50/90 Tagessätzen unbeachtlich) – **bleibt so**
 - **Aussetzungspflicht bei öffentlicher Anklage wegen Straftat (79 Abs. 5 AufenthG)**
- bei Nichtbetreiben oder bei Abbruch der Ausbildung (Mitteilungspflicht für Betriebe und/oder Berufsschule) dann neue 6-Mon. Duldung für Suche nach neuem Ausbildungsplatz – **bleibt so**

Herausforderungen und Chancen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Überblick:

- Neuregelungen Ausbildungsduldung
- **Beschäftigungsduldung**
- Fazit

Beschäftigungsduldung

Allgemeines

- Tritt am 30.12.2023 wieder außer Kraft!

Persönlicher Anwendungsbereich

- „Familienbeschäftigungsduldung“: Vollziehbar Ausreisepflichtige/r Ausländer/in, Ehegatt*in od. Lebenspartner*in, **die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind!**
 - Kinder (in fam. Gemeinschaft lebend, ledig)

Rechtsfolge

- 30 Monate Duldung für Ausl., Ehegatt*in und ggf. Kinder
- Spurwechsel unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 25b)

Beschäftigungsduldung

Voraussetzungen

- **geklärte Identität(en):**
 - bei Einreise bis zum 31.12.2016 und am 01.01.2020 vorliegendem Beschäftigungsverhältnis bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
 - bei Einreise bis zum 31.12.2016 und am 01.01.2020 **NICHT** vorliegendem Beschäftigungsverhältnis spätestens 30.06.2020
 - bei Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.08.2018 spätestens 30.06.2020

Beschäftigungsduldung

Voraussetzungen

- **geklärte Identität(en):**
 - Fristwahrung: Bei Vornahme der zumutbaren Handlungen innerhalb der Frist seitens Ausländer*in und Ehegatt*in, auch wenn ID erst nach Ablauf der Frist geklärt werden kann und der/die Ausländer*in dies nicht zu vertreten hat.
 - Nach Ablauf der Frist Ermessen (kein Anspruch) wenn erforderliche und zumutbare Handlungen zur ID-Klärung unternommen werden
 - Im laufenden Asylverfahren Passbeschaffung unzumutbar!

Beschäftigungsduldung

Voraussetzungen

- 12 Monate Vorduldung
- Seit mind. 18 Monaten sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Regelmäßige Arbeitszeit von mind. 35 Stunden, bei Alleinerziehenden 20 Stunden
- Sicherung des LU seit d. letzten 12 Monaten vor Beantr. d. Duldung
- LU-Sicherung durch Beschäftigung

Beschäftigungsduldung

Voraussetzungen

- Hinreichende mündliche Deutsch-Kenntnisse (A2)
- Bei verpflichtendem Integrationskurs: erfolgreicher Abschluss seitens Ausl. und Ehegatt*in

Beschäftigungsduldung

Ausschlussgründe

- Ausschlussgrund Straftaten: keine im Bundesgebiet begangene Straftat durch Ausl. und Ehegatt*in, wobei bestimmte „Ausländerstraftaten“ außer Betracht bleiben (Verurteilungen v. Geldstrafe unter 90 Tagessätzen)
- Ausschlussgrund: keine Bezüge (und Unterstützung) zu extremistischen Organisationen durch Ausl. und Ehegatt*in
- Verletzung der Schulpflicht bei Kindern, kein schweres Ausweisungsinteresse, keine rechtskräftige Verurteilung wegen § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtmG
- Keine Ausweisungsverfügung, keine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG

Beschäftigungsduldung

Aufhebungsgründe

- Widerruf, wenn eine Erteilungsvoraussetzung entfällt (gebundene Entscheidung, kein Ermessen)
- Mitteilungspflicht für Arbeitgeber*innen bei Abbruch Beschäftigung (innerh. von 2 Wochen)

Herausforderungen und Chancen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Überblick:

- Neuregelungen Ausbildungsduldung
- Beschäftigungsduldung
- **Fazit**

Fazit

- alles sehr kompliziert
- ungeklärte Identität bei Erfüllung von Mitwirkungspflichten:
Chance auf Ende der Praxis „gestückelter Duldungen“ in SH
bei Ausbildungserlaubnis (§ 60c Abs. 7 AufenthG),
gleichzeitig Gefahr v. „Rechtszersplitterung“
- Gefahr „Rechtszersplitterung“ bei Begriff „offensichtlicher
Missbrauch“ (Ausbildungsduldung)
- Wunsch: „Ermessensanwartschaftsduldungen“ bei
„herannahender Beschäftigungsduldung“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Input und Gespräch zu „Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung – Umsetzung in Schleswig-Holstein“

*Anke Lorenzen und Wolfgang Polakowski,
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein*

Nachfragen & Austausch

Kaffeepause bis 11.20 Uhr

Vortrag „Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz – Neuregelungen des Zugangs zu Ausbildungsförderung und Sprachkursen. Chancen und Praxis Herausforderungen“

*Özlem Erdem-Wulff,
Koordination „Netzwerk MEHR LAND IN SICHT!“*

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Beraterinnenfachtag 12.02.2020



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Europäische
Union

**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.**



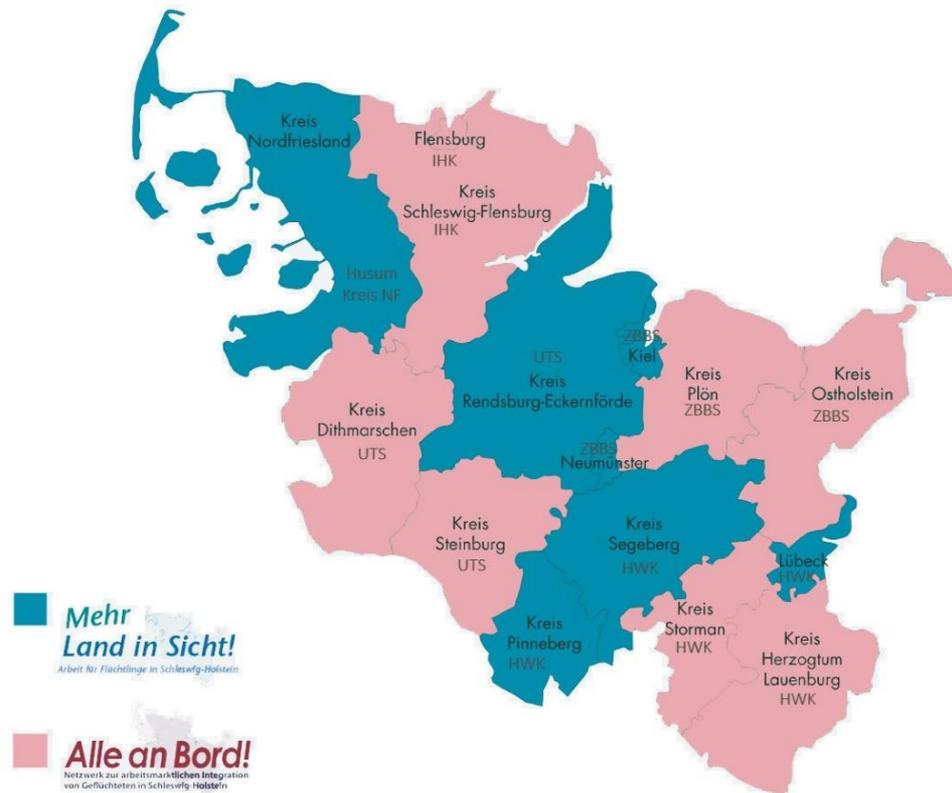
Özlem Erdem-Wulff

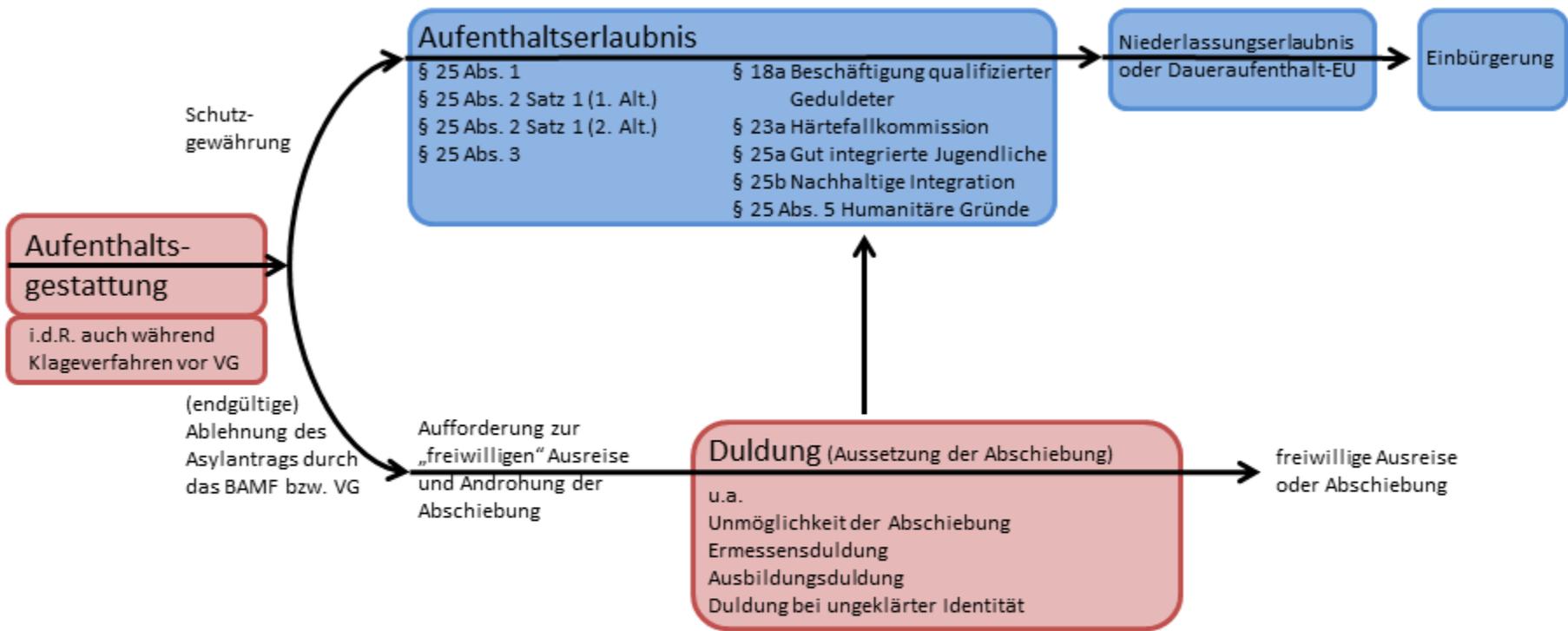
Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
Landesweites ESF-gefördertes IvAF-Netzwerk
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Geflüchtete
Schulungen
Interkulturelle Öffnung



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Netzwerke in Schleswig-Holstein





Stellung Asylantrag Entscheidung BAMF bzw. VG

rot:
AsylbLG/
SGB III

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2019.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Grundsätze/Grundlagen

Arbeitsmarktzugang – Zugang zur Förderung – Zugang zu Sprache

Herausforderungen

- Umfangreiche gesetzliche Neuregelungen
- Kenntnis des Status, Wohnverpflichtung, Herkunftsstaat, Antragsdatum, Einreisedatum
- Ermessensentscheidungen der ABH und des Sozialleistungsträgers
- Gründliche und schematische Prüfung der Voraussetzungen für Ansprüche
- Argumente für Ermessensentscheidungen
- Ggf. Rechtsweg bestreiten

- Dies sind rechtliche Herausforderungen. Persönliche und emotionale Herausforderungen kommen noch hinzu!

Grundsätze/Grundlagen

Zugang zum Arbeitsmarkt hängt davon ab, in welchem Stadium das Asylverfahren ist und ob es eine Wohnverpflichtung in Landesunterkünften gibt.

Zugang zu Förderinstrumenten des SGB III und SGB II hängt davon ab, welcher Status gegeben ist und ob Arbeitsmarktzugang gegeben ist.

Auch der Zugang zu Sprachkursen ist unter anderem abhängig von der Frage, ob jemand arbeitsmarktnah ist.

Es kann auch darauf ankommen, wann ein Asylantrag gestellt wurde und ob dieser beschieden, abgelehnt oder zurück genommen wurde.

Daher müssen Sie unter anderem folgende Grundsätze kennen

„Sichere Herkunftsstaaten“ und „gute Bleibeperspektive“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro,
Mazedonien, Senegal, Serbien

Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung haben auch ohne Arbeitsmarktzugang Zugang zu einigen **Förderinstrumenten** und ohne Wartefrist Zugang zu **Sprachkursen** wenn bei ihnen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“.

(insb. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a; § 45a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1; § 39a SGB III)

Die Bundesregierung definiert den Wortlaut als erfüllt, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtzuschussquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt. Derzeit: **Eritrea** und **Syrien**

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**

Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

Personen mit Aufenthaltsgestattung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

(§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)

Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können die Unterbringung **bis zu 24 Monate** veranlassen. (§ 47 Abs. 1b AsylG)

Gestattete und Geduldete ohne minderjährige Kinder aus „sicheren Herkunftsstaaten“

können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden. (§ 47 Abs. 1a AsylG)

Aufnahmeeinrichtungen: Auszug

Geduldete:

- Wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist (§ 49 Abs. 1 AsylG)

Gestattete und Geduldete:

- Im Falle zwingender Gründe (möglich bei schwerwiegenden Erkrankungen, Behinderungen u.a.) (§ 49 Abs. 2 AsylG)
- Bei Anerkennung, ggf. bei Eheschließung (§ 48 AsylG)
- Zusammenarbeit mit dem Land:
- Strategie und Vorgehen in Schleswig-Holstein? Wann und unter welchen Voraussetzungen wird in die Kommunen verteilt? Nutzt das Land Handlungsspielräume aus?

Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist temporär aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen <ul style="list-style-type: none"> - fehlenden Reisedokumenten - familiärer Bindungen - medizinischen Gründen - i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“; insbesondere bei falschen Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Anerkannte Schutzberechtigte – Nebenbestimmungen

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung gestattet

Asylbewerber*innen / Geduldete – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde (ABH) entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in das Aufenthaltspapier eintragen, z.B.

- **Beschäftigung nicht gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet**
- **Beschäftigung gestattet**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.
Ausnahmen (insb. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat*: Arbeitsverbot 4.-9. Monat*: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	nach Ermessen	Arbeitsverbot

*ab Asylantragstellung

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

	alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht
in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: nach Ermessen
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat: nach Ermessen

*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde,
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezug von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b)

Hinweise zur Beantragung von Arbeitserlaubnissen

- Antrag sollte **immer schriftlich** gestellt werden (bspw. per Fax).
- Für den Fall der Ablehnung schriftlichen und begründeten **Bescheid fordern** (§ 37 und §39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))
- Wenn die BA der Beschäftigung zustimmen muss, ist dem Antrag eine vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllte Stellenbeschreibung beizulegen.
- Wenn die Ausländerbehörde plant, den Antrag abzulehnen, kann der Antragstellende ggf. dazu Stellung nehmen. Diese Möglichkeit unbedingt nutzen, um die Gründe, die gegen die Ablehnung sprechen, ausführlich darzustellen und ggf. weitere Unterlagen einzureichen (schriftlich!). Frist zur Anhörung beachten. Prüfen, ob die von der Ausländerbehörde angeführten Gründe rechtlich haltbar sind.
- Wenn gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde die Einlegung eines Widerspruchs möglich ist (vgl. Rechtsmittelbelehrung), sollte diese Möglichkeit geprüft werden.
- Bei endgültiger Ablehnung: **Klagefrist prüfen und ggf. klagen** (evtl. Eilrechtsverfahren prüfen); anwaltliche Vertretung ist empfehlenswert.

Zugang zu Ausbildung für Asylbewerber*innen/Geduldete

Für eine **betriebliche Ausbildung** oder eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar regeltem Ausbildungsberuf und EQ bedarf aber **keiner Zustimmung der BA**.

Für eine **rein schulische Ausbildung** ist keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Pflicht-Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung sind aber i.d.R. beschäftigungserlaubnispflichtig (Ausnahmen ggf. über Ländererlasse).

Zugang zu Praktikum für Asylbewerber*innen/Geduldete

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Je nach Praktikum muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) einem „Praktikum“ zustimmen.

Keine Zustimmung der BA erforderlich vor allem für

- Orientierungspraktikum für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium

Hospitation und Ehrenamt sind keine Beschäftigung und deshalb nicht genehmigungspflichtig.
Es handelt sich dabei nicht um ein Praktikum.

Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstudium **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Relevante Zielgruppen

AsylbLG / SGB III



Zuständigkeit der **Bundesagentur für Arbeit**: alle Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Insbesondere Personen, die folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I**
- **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Arbeitsförderung

Zunächst geht es um Leistungen nach §§ 29 ff, 44 f SGB III: Beratung, Vermittlung und Aktivierung.

Hier hat sich nicht viel geändert.

Diese Leistungen sind auch für „Deutsche“ Ermessensleistungen, d.h. die sonstigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

- Neu eingefügt wurde § 39 a SGB III:

Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und auf Grund des § [61](#) des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Leistungen nach diesem Unterabschnitt erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Stammen sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § [29a](#) des Asylgesetzes, so wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Förderung der Arbeitsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung (§§ 29 ff SGB III)*
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
(z. B. für Anerkennungsverfahren bei ausländischen Abschlüssen)*
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)*
- Berufliche Weiterbildung (z. B. für Anpassungsqualifizierung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse

Ausbildungsförderung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ, § 54a SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH, § 75 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitend (§ 130 SGB III)

*Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können **auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang** gefördert werden

Ausbildungsförderung

Die Gesetzesänderungen spielen sich eher in diesem Bereich ab.

Zur Ausbildungsförderung gehören:

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), 56 SGB III
- Ausbildungsgeld, § 122 SGB III
- Berufsvorbereitung (BvB), § 52 SGB III
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH, § 75 SGB III-ohne Wartefristen, uneingeschränkt)
- Assistierte Ausbildung (AsA) – ausbildungsvorbereitende Phase, § 130 Abs. 2 a SGB III
- Assistierte Ausbildung (AsA) – ausbildungsbegleitende Phase, § 130 SGB III –ohne Wartefrist, uneingeschränkt)
- Außerbetriebliche Ausbildung (BaE), § 76 SGB III
- BAföG, u.a. § 8 Abs. 3 BAföG

In den jeweiligen §§ sind die Regelungen zum Zugang für Gestattete und Geduldete enthalten. Der § 132 SGB III, der diese Zugänge teilweise regelte, wurde gestrichen.

Es ist immer noch zu differenzieren nach Bleibeperspektive und Einreisezeitpunkt (Stichtagsregelungen z.B. 01.08.2019, 31.12.2019, 01.08.2015)

Ausbildungsförderung nach SGB III mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	BAB	Ausbildungs- geld	BvB	AsA	BaE
Aufenthaltsgestattung	nicht möglich → AsylbLG	nicht möglich → AsylbLG		15 Monate Voraufenthalt	<u>Ausbildungs-</u> <u>vorbereitende</u> <u>Phase:</u> 15 Monate Voraufenthalt; bei Einreise bis 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt	nicht möglich
Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauer- hafter Aufenthalt zu erwarten ist		→ AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt		bei Einreise vor 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt		
Duldung	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG			Abschiebung 9 Monate ausgesetzt	<u>Ausbildungs-</u> <u>begleitende</u> <u>Phase:</u> sofort	
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“				bei Einreise bis 31.07.2019: Abschiebung 3 Monate ausgesetzt		
§ 25 Abs. 5 AufenthG				sofort		

Asylbewerberleistungen

- Anspruch auf Leistungen nach dem **BAföG** ist für Asylsuchende, egal aus welchem Herkunftsland sie kommen, ausgeschlossen (bzw. nur nach mehrjährigen Voraufenthaltszeiten möglich), sodass sich die Frage nach der Finanzierung eines Studiums stellt. Hier greift die Gesetzesänderung aus September 2019:
- Nach § 3 AsylbLG aufstockende Leistung in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts, und ab dem 19. Monat des Aufenthalts nach § 2 AsylbLG analog der Leistungen nach dem SGB XII, aber § 22 SGB XII findet keine Anwendung:

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend ...sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch ... auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und... . Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden dabei jedoch keine Anwendung auf
- 1. Leistungsberechtigte nach §§ ... des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung sowie
- 2. Leistungsberechtigte ... die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.
- **Aber:** Bei Leistungsberechtigten ... gilt anstelle des § 22 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dass die zuständige Behörde Leistungen ... als **Beihilfe** oder als **Darlehen** gewährt. ...
- Das gilt auch für Asylsuchende, die keinen Anspruch auf **BAB** haben.

Verwaltungsverfahren im Sozialrecht

- Förderinstrumente des SGB III (und auch des SGB II) werden i.d.R. auf Antrag gewährt.
- Der Antrag kann mündlich erfolgen, sollte aber **schriftlich** dokumentiert werden.
- Es sollte immer ein schriftlicher und begründeter **Bescheid gefordert** werden.
- Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist mit einer **Begründung** zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Insbesondere bei ablehnenden Ermessensentscheidungen muss die Behörde die Interessensabwägung durchführen und darstellen.
- Ausnahmsweise bedarf es keiner Begründung, wenn die Behörde einem Antrag entspricht.
- Der Bescheid muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten. Wenn diese fehlt, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Rechtsmittel im Sozialrecht

- Gegen den Bescheid des Leistungsträgers kann innerhalb eines Monats **Widerspruch** eingelegt werden. Dieser sollte **schriftlich** erfolgen und begründet werden (Zustellung per Fax oder durch persönliche Übergabe mit Empfangsstempel).
- Nach Prüfung erlässt die Behörde einen Abhilfebescheid, einen Änderungsbescheid oder einen ablehnenden Widerspruchsbescheid, gegen den innerhalb einer Monats **Klage** beim zuständigen **Sozialgericht** eingereicht werden kann.
- Es besteht kein Anwaltszwang, d.h. man kann die Klage auch selbst einlegen oder im Sozialgericht zu Protokoll geben.
- Es gilt das Amtsermittlungsprinzip. Dennoch sollte man die Klage schriftlich begründen und einen Antrag formulieren.
- Gegen einen ablehnenden Bescheid/Widerspruchsbescheid kann man auch einen **Eilantrag** beim Sozialgericht stellen, insbesondere wenn es um existenzielle Leistungen geht. Dabei muss man begründen, warum man einen Anspruch hat und dass eine Eilbedürftigkeit gegeben ist (z.B. weil man keine anderen Einkünfte hat und bedürftig ist).

Sprachförderung: IK und DeuFöV mit Aufenthaltsgestattung

	„gute Bleibe- perspektive“ (Syrien und Eritrea)	„sichere Herkunfts- staaten“	alle anderen Herkunftsstaaten	
			bei Einreise vor 01.08.2019	bei Einreise ab 01.08.2019
Integrationskurs	ja	nein	ab 4. Monat im Asylverfahren und wenn „arbeitsnah“*	nein
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)				

*„arbeitsnah“ heißt: arbeitslos gemeldet, oder arbeitssuchend gemeldet, oder ausbildungssuchend gemeldet, oder in einem Beschäftigungsverhältnis, oder in betrieblicher Ausbildung, oder in einer Einstiegsqualifizierung, oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung.

Zudem bei Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.

Sprachförderung: IK und DeuFöV mit Duldung

alle Herkunftsstaaten				
	„normale“ Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, ab 01.01.2020 § 60c AufenthG) Beschäftigungs-duldung (ab 01.01.2020 § 60d AufenthG)	Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
Integrationskurs	nein			
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und wenn „arbeitsnah“*	ja	ja	nein

Geduldete, die keinen Zugang zum IK haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

*„arbeitsnah“ heißt: arbeitslos gemeldet oder arbeitssuchend gemeldet oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, oder in betrieblicher Ausbildung, oder in einer Einstiegsqualifizierung, oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung.

Zudem bei Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.

Sprachförderung

Grundsätzlich: Zugang zu bundesfinanzierten Sprachkursen (Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse nach der DeuFöV) für alle Personen, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden.

Herausforderung: Aufenthaltstitel, Ausnahmen bei Gestattung und Duldung

Herausforderung: Es kommt auch auf das Herkunftsland an. Es kommt auf die Duldungsart an.

Herausforderung: Arbeitsmarktnähe

Hier stellt sich die Frage, ob jemand auch arbeitsnah sein kann, der nach den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften (noch) keinen Arbeitsmarktzugang hat, weil er noch in der LUK verbleiben muss.

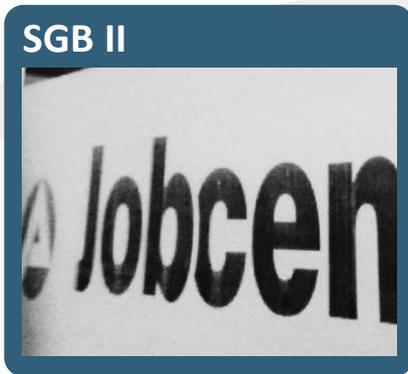
Außerdem muss die BA die Meldungen annehmen - In welchen Abständen muss man sich arbeitssuchend melden (Dauer zur Zulassung zum IK kann bis zu 10 Monaten dauern...)?

Wie läuft der Meldeprozess bei der BA?

Weitere Frage:

Welche landesfinanzierten oder aus Drittmitteln finanzierte Sprachkurse gibt es?

Relevante Zielgruppen



Zuständigkeit des **JobCenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit

- Zugang zu **SGB II-Leistungen**, i.d.R. alle Geflüchteten, die vom BAMF oder vom VG eine positive Entscheidung erhalten haben

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt

kein Asylantrag, kein Asylverfahren:

§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
<i>kein Asylantrag, kein Asylverfahren:</i>	
§ 18a (Neu: 19d)	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“

Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen auch zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw. Leistungen für Selbstständige.

Status	BAföG
§ 23 Abs. 2	sofort
§ 23 Abs. 4	
§ 23a	
§ 25 Abs. 1	
§ 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt.	
§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt.	
§ 25 Abs. 3	nach 15 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 5	sofort
§ 25a	
§ 25b	

Sprachförderung

Integrationskurs (§§ 44 und 44a AufenthG)

Anspruch haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach

§§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 1. und 2. Alt., 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG, Deutschsprachförderverordnung)

Zugang haben grundsätzlich alle Personen, die

- SGB II- Leistungen erhalten können,
- die arbeitsmarktnah sind und
- die im Regelfall Sprachkenntnisse von B1 haben.

Hilfreiche Handreichung



<https://www.der-paritaetische.de/publikation/arbeitshilfe-zum-thema-flucht-und-migration-soziale-rechte-fuer-fluechtlinge-3-aktualisierte-auflag/>

Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Koordination

Johanna Schmidt, Martin Link, Tel.: 0431 2393924

mehrlis@frsh.de

Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm

Tel.: 0431 560284

erdem-wulff@paritaet-sh.org

Für Schulungen (bis zu 5 Stunden)

Referent

Ake Schünemann

mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org

IvAF-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbände in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© IvAF-Arbeitsgruppe“
- **IvAF-Arbeitsgruppe:**
Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein; Dr. Simon Goebel, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern); Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen); Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen); Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der IvAF-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Nachfragen & Austausch

Input und Gespräch zur „Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Rahmen der Integrationskurse und der berufsbezogenen Deutschförderung“

*Nadezda Franke und Dr. Andreas Dethloff,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Fachtag zum Migrationspaket für hauptamtliche Berater*innen Arbeit und Sprache

Nadezda Franke, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Zugang von Asylbewerber*innen zu bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen ab 01.08.2019

Voraussetzungen:

- ✓ Einreise vor 01.08.2019
- + Aufenthalt im Bundesgebiet seit min. 3 Monaten
- + keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat
- + „Arbeitsmarktnähe“ oder Erziehung nicht schulpflichtiger Kinder

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Anpassung der Länder mit guter Bleibeperspektive

- Quorum für Schutzquote von min. 50 % nur noch von Syrien und Eritrea erreicht
- Schleswig-Holstein befindet sich bezüglich der Wartezeit im Bundesdurchschnitt
- es wird erwartet, dass das bestehende Angebot an Integrationskursen in Schleswig-Holstein ausreicht

Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs

- Die Anträge auf Zulassung zum Integrationskurs sind zentral, beim Referat 83E zu stellen.
- Der Antrag → www.bamf.de → Integration → Zugewanderte und Kursteilnehmende → Integrationskurs für Asylbewerber und Geduldete → Downloads: Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs gemäß §44 Abs. 4 Alternative 2 AufenthG
- Der Antrag ist auch über die Suchfunktion zu finden

Bitte senden Sie den Antrag an folgende Adresse:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 83E
90343 Nürnberg



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 Aufenthaltsgesetz für

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG
- Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG

Herr Frau

Name	Ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Ggf. wohnhaft bei (c/o)

Falls sich Ihre Anschrift ändert, teilen Sie dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bitte unverzüglich mit.

Ich beantrage die Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Alternative 2 AufenthG.

Ich versichere, dass ich mich in keiner schulischen Ausbildung befinde und bisher noch an keinem durch das Bundesamt geförderten Integrationskurs teilgenommen habe.

Ich bin Asylbewerber

Dem Antrag ist eine Kopie der Aufenthaltsgestattung beizufügen.

aus Eritrea oder Syrien oder

aus einem anderen Herkunftsland, ich bin vor dem 01.08.2019 nach Deutschland eingereist und

ich bin bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet

Dem Antrag ist zusätzlich eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen, die nicht älter als 6 Wochen ist.

oder

ich bin bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet

Dem Antrag ist zusätzlich eine Kopie eines Bescheids über Arbeitslosengeld oder eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Arbeitslosigkeit, der bzw. die nicht älter als 3 Monate ist, beizufügen.

oder

ich bin abhängig beschäftigt

Dem Antrag ist zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrags (erste und letzte Seite) oder eines aktuellen Einkommensnachweises beizufügen.

oder



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Name []	Ggf. Geburtsname []	Vorname []	Geburtsdatum []
Straße/Hausnummer []	Postleitzahl []	Ort []	Ggf. wohnhaft bei (c/o) []

Falls sich Ihre Anschrift ändert, teilen Sie dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bitte unverzüglich mit.

Ich beantrage die Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Alternative 2 AufenthG.

Ich versichere, dass ich mich in keiner schulischen Ausbildung befinde und bisher noch an keinem durch das Bundesamt geförderten Integrationskurs teilgenommen habe.

Ich bin Asylbewerber

Dem Antrag ist eine Kopie der Aufenthaltsgestattung beizufügen.

aus Eritrea oder Syrien oder

aus einem anderen Herkunftsland, ich bin vor dem 01.08.2019 nach Deutschland eingereist und

ich bin bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet

Dem Antrag ist zusätzlich eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen, die nicht älter als 6 Wochen ist.

oder

ich bin bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet

Dem Antrag ist zusätzlich eine Kopie eines Bescheids über Arbeitslosengeld oder eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Arbeitslosigkeit, der bzw. die nicht älter als 3 Monate ist, beizufügen.

oder

ich bin abhängig beschäftigt

Dem Antrag ist zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrags (erste und letzte Seite) oder eines aktuellen Einkommensnachweises beizufügen.

oder

- ich stehe in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III**
Dem Antrag ist zusätzlich eine Kopie des Berufsausbildungsvertrags oder der Vertragsniederschrift nach § 11 Berufsbildungsgesetz beizufügen.
oder
- ich werde in berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen gefördert (§§ 51 – 55 SGB III, § 130 Abs. 1 S. 2 SGB III)**
Dem Antrag ist zusätzlich eine Bestätigung des Trägers der Förderung beizufügen.
oder
- ich kann wegen der Erziehung eines nicht schulpflichtigen Kindes nicht arbeiten (§ 11 Abs. 4 S. 2, 3 SGB XII).**
Dem Antrag ist zusätzlich eine Kopie des Leistungsbescheides nach dem AsylbLG und eine Kopie eines Geburtsnachweises des Kindes beizufügen.

Ich besitze eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

Dem Antrag ist eine Kopie der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) beizufügen. Bitte lassen Sie sich (soweit erforderlich) bei der zuständigen Ausländerbehörde auf der Bescheinigung (Seite 6, Nebenbestimmungen) bestätigen, dass es sich um eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG handelt.

Ich besitze eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG.

Dem Antrag ist eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis beizufügen.

Hinweis: Ihrem Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs kann nicht entsprochen werden, wenn Sie aus einem sicheren Herkunftsland gemäß § 29a AsylG stammen. Zudem kann Ihrem Antrag bei einer anderen als eritreischer oder syrischer Herkunft nicht entsprochen werden, wenn Sie sich noch nicht drei Monate gestattet im Bundesgebiet aufhalten.

Der Antrag ist in deutscher Sprache auszufüllen.

Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zur Ablehnung des Antrags oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung führen können. Ich erkläre, dass ich die Hinweise im Merkblatt (Formularnummer: 630.121) zur Kenntnis genommen habe.

Nachweise für die „Arbeitsmarktnähe“

- arbeitssuchend/ausbildungssuchend gemeldet → ein einfaches Dokument der Agentur für Arbeit
- arbeitslos gemeldet → Leistungsbescheid (ALG I), Bestätigung über die Arbeitslosmeldung
- abhängig beschäftigt → Vorlage des Arbeitsvertrags → der Arbeitsvertrag muss zum **Zeitpunkt des Antragsseingangs gültig sein**
- an einer Berufsausbildung im Sinne von §57 Abs. 1 SGB III → Kopie des Ausbildungsvertrags oder eine Vertragsniederschrift nach § 11 Berufsbildungsgesetz
- in berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen → Bestätigung des Maßnahmeträgers

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Trägerrundschreiben 13/2019: Kursteilnahme bei Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

betrifft:

- Asylbewerber zu I-Kursen mit Zugang nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a („gute Bleibeperspektive“)
- Asylbewerber zu I-Kursen mit Zugang nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b (Einreise vor 01.08.19 und „Arbeitsmarktnähe“)
- TLA-Verpflichtete nach § 5b Abs. 1 AsylbLG

- erlischt die Aufenthaltsgestattung, wird die Teilnahmeberechtigung für die **Zukunft** storniert, d.h. eine Abrechnung ist nur noch für den **laufenden Kursabschnitt** möglich



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz im Rahmen der Deutschsprachförderverordnung

Dr. Andreas Dethloff
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Operative Umsetzung Berufssprachkurse Region Nord

Inhalt

1. **Aufbau Regelförderung**

- ✓ Ziel und Zielgruppen
- ✓ Gesetzliche Grundlagen
- ✓ Berufssprachkurse gem. § 45a AufenthG

2. **Änderungen durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**

- ✓ Erweiterung des Zugangs zur Sprachförderung des Bundes
- ✓ Neuregelungen für Gestattete und Geduldete
- ✓ Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive

1. Aufbau Regelförderung

- ✓ Ziel und Zielgruppen
- ✓ Gesetzliche Grundlagen
- ✓ Berufssprachkurse gem. § 45a AufenthG

Ziel und Zielgruppen

Ziel:

Dient dem **Spracherwerb**, um die Chancen auf dem deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern.

Zielgruppen:

Menschen mit Migrationshintergrund, die das Sprachniveau B1 erreicht, bzw. den Integrationskurs absolviert haben und arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sind sowie Auszubildende und Beschäftigte mit Sprachförderbedarf.

Gesetzliche Grundlagen

§ 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

Berufsbezogene Deutschsprachförderung zur Integration von Ausländern in den deutschen Arbeitsmarkt.

Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV):

Durch die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) beauftragte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** mit der Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.

Abrechnungsrichtlinie DeuFöV:

Aus den Bestimmungen zur **Kostenerstattung** in der DeuFöV (§25) ergeben sich die Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Abrechnung der berufsbezogenen Deutschsprachkurse.

Berufssprachkurse gem. § 45a AufenthG

	Basiskurse		Spezialkurse		
	Ziel-niveau		Unter B1-Kurse	Anerkennung von beruflichen Abschlüssen	Fachspezifischer Unterricht
berufsbezogene Sprachförderung	C2				
	C1	C1 Kurs 400		Akademische Heilberufe 400 - 600	
	B2	Brückenelement B2 Kurs 400/500		Gesundheitsfachberufe 300 - 600	Einzelhandel 300 Gewerbe/Technik 300
allgemeine Sprachförderung	B1		B1 Kurs (berufsbezogen) 400 <small>sprachpädagogische Begleitung verpflichtend</small>		Fachspezifische Kurse beinhalten <u>kein</u> Sprachzertifikat.
	A2		A2 Kurs (berufsbezogen) 400 <small>sprachpädagogische Begleitung verpflichtend</small>		
	A1				

2. Änderungen durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

- ✓ Erweiterung des Zugangs zur Sprachförderung des Bundes
- ✓ Neuregelungen für Gestattete und Geduldete
- ✓ Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive

Erweiterung des Zugangs zur Sprachförderung des Bundes

- ✓ Ausländer und Asylsuchende sollen stärker bei der Verbesserung ihrer **Beschäftigungsfähigkeit** unterstützt werden.
- ✓ Arbeitsmarktnahe **Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete)**, die vor dem 1. August 2019 nach Deutschland eingereist sind, wird der Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen ermöglicht.
- ✓ Arbeitsmarktnahe **Geduldete** können den Zugang zum Berufssprachkurs erhalten.

Neuregelungen für Gestattete

Ein Ausländer mit einer **Aufenthaltsgestattung** erhält eine Teilnahmeberechtigung gem. § 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG nur, wenn

- ✓ ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist.

ode
r

- ✓ die Einreise vor dem 1.8.2019 erfolgt ist und er bereits seit mindestens drei Monaten eine Aufenthaltsgestattung besitzt, und nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammt und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend, oder arbeitslos gemeldet oder beschäftigt oder in Berufsausbildung ist oder noch nicht schulpflichtige Kinder betreut.

Neuregelungen für Geduldete

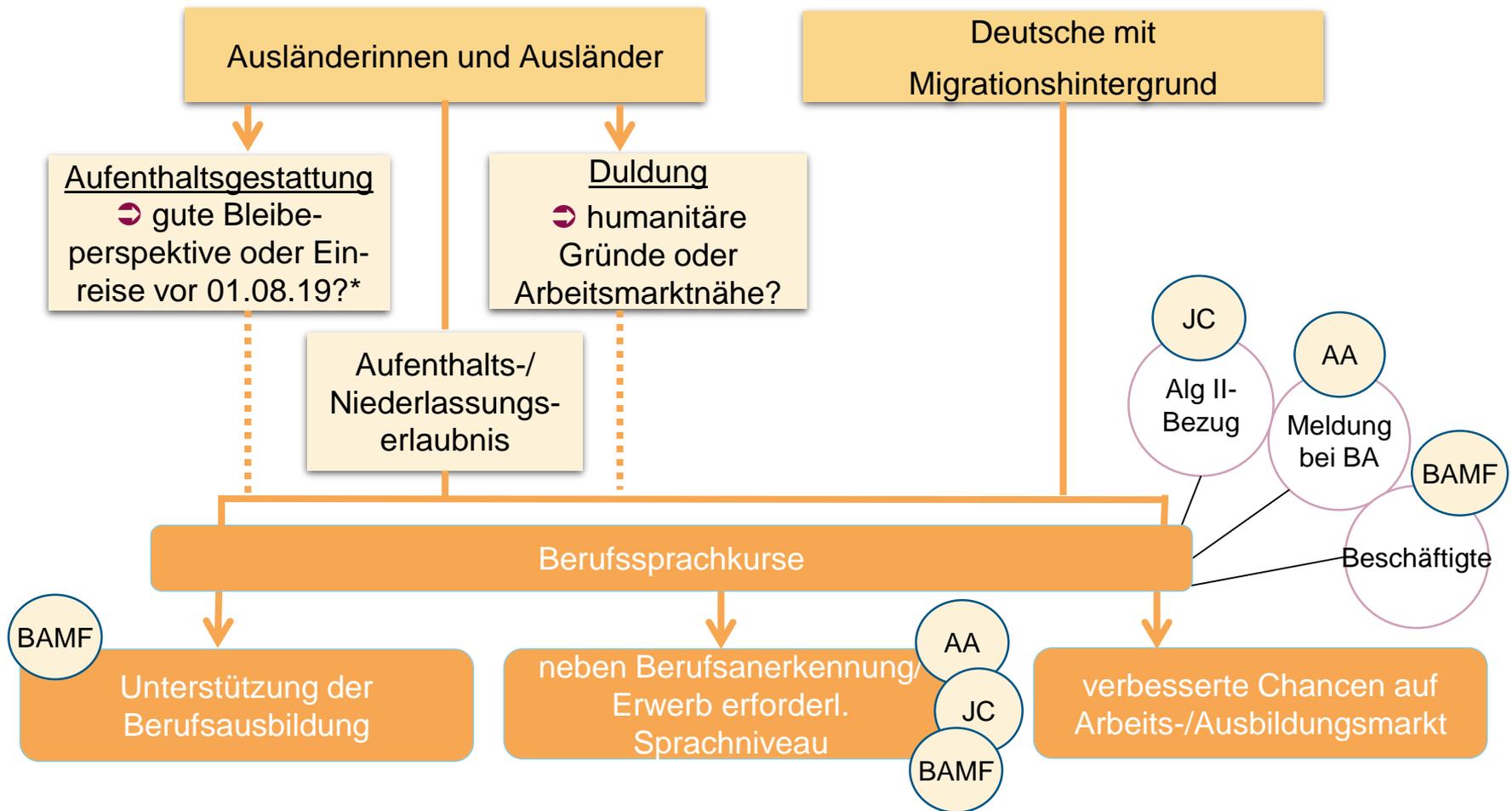
Eine Teilnahmeberechtigung wird an **Geduldete** gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV nur erteilt, wenn

✓ die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus humanitären Gründen erteilt worden ist (z. B. Ausbildungsduldung).

ode
r

✓ die Inhaber bei der Agentur für Arbeit ausbildungsplatzsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder beschäftigt sind.

Überblick über die **Zugangsvoraussetzungen** und **Zuständigkeiten**



* Bei Einreise vor dem 01.08.2019 sind auch Herkunftsland und Arbeitsmarktnähe/Kinderbetreuung zu prüfen.

Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive

- ✓ Änderungen gehen einher mit Anpassungen beim Zugang von Asylsuchenden zu Integrationsmaßnahmen, die an eine **gute Bleibeperspektive** geknüpft sind.
- ✓ Zu den Herkunftsländern, bei denen aufgrund einer Gesamtschutzquote im Asylverfahren von mehr als 50 % von einer guten Bleibeperspektive auszugehen ist, zählen seit dem 01.08.2019 nur noch **Eritrea und Syrien**.
- ✓ Personen aus sicheren Herkunftsländern haben weiterhin während des laufenden Asylverfahrens keinen Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes.

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 83B (Operative Umsetzung Berufssprachkurse Region Nord)
Sachsenstraße 12+14
20097 Hamburg

Ansprechpartner
Dr. Andreas Dethloff
E-Mail: [andreas.dethloff\[at\]bamf.bund.de](mailto:andreas.dethloff@bamf.bund.de)
Tel.: 0911-943 71947

Nachfragen & Austausch

Input und Gespräch zur „Umsetzung der Sprachzugänge und Sprachangebote in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen“

*Ilka Dettbarn,
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein*

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Fachtag zum Migrationspaket für hauptamtliche Berater*innen
Teil II – Arbeit und Sprache
12. Februar 2020



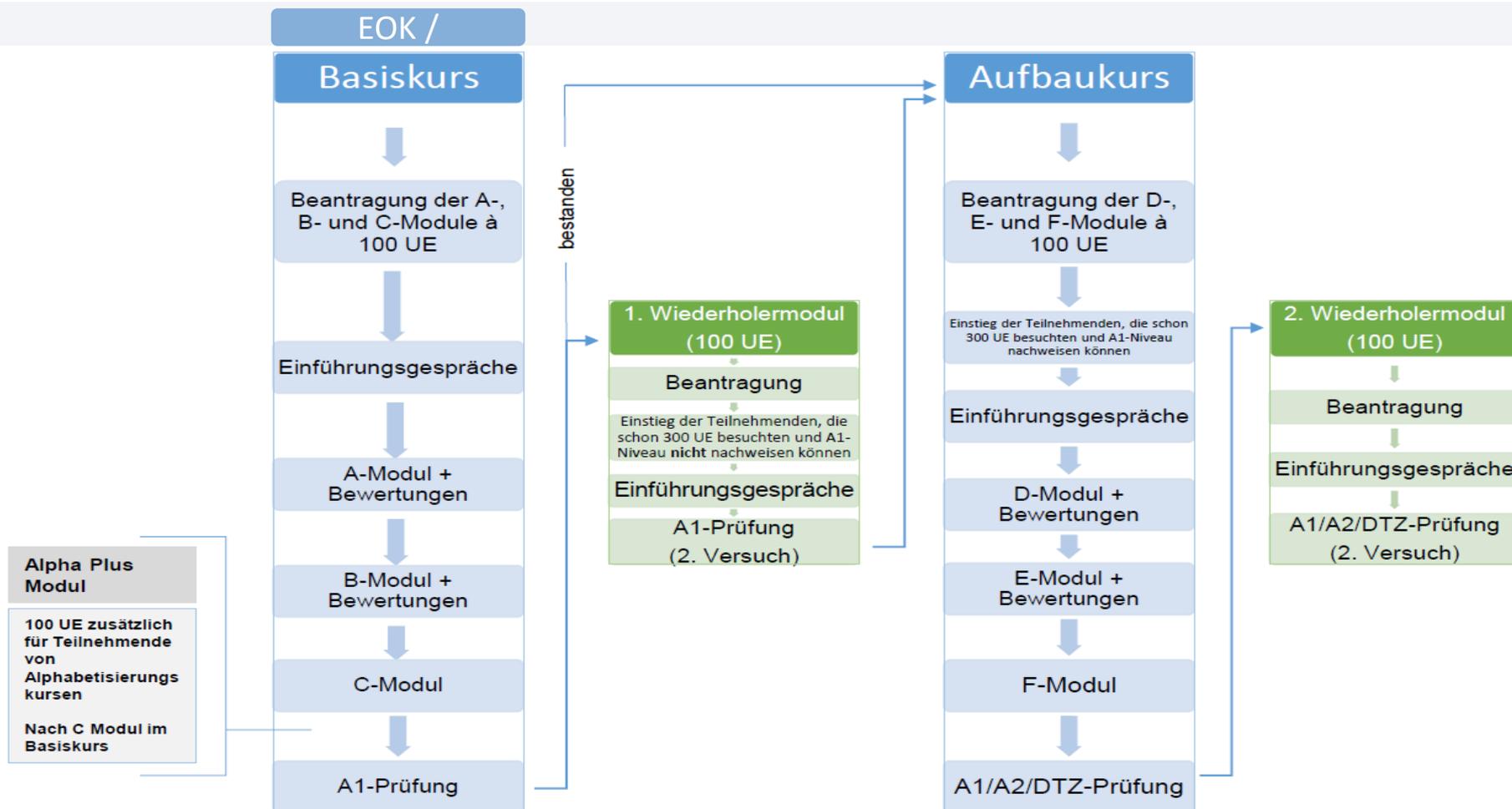
Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Richtlinie zur Förderung von Sprache und Erstorientierung für erwachsene Zugewanderte in Schleswig-Holstein

- Sprachkurse (STAFF) zur Vermittlung von Alltagswissen und zum Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (bis B1 möglich)
- Primär für Personen, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, bei Wartezeiten jedoch auch für den dazu berechtigten Personenkreis geöffnet
- Herbst 2018 Neustrukturierung der Kurse in Basiskurs (300 UE), Aufbaukurs (300 UE), Alphakurse (je 400 UE) und Wiederholermodul (100 UE)
- Ergänzende Förderung der vorrangigen Erstorientierungskurse (EOK) des Bundes
- Richtlinienänderung zum 01.01.2020:
 - Kürzungen um redundante Passagen
 - Redaktionelle Änderungen
 - Anpassung an die Regelungen des Bundes bzgl. Mindestteilnehmerzahlen bei EOK
 - Anpassung an das Sprachförderprogramm des Bundes: Überleitung in die durch das Migrationspaket insb. für arbeitsmarktnahe Geduldete geöffneten Berufssprachkurse

Sprache und Erstorientierung

Kursaufbau



Sprache und Erstorientierung

Kernelemente

Ergänzende Maßnahmen für EOK und STAFF

- Einstufungsgespräche und Abschlussprüfungen
- Wiederholermodule bei Bedarf
- Fahrtkostenerstattung für die Teilnehmenden
- Kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung
- Einsatz von Peers

Ergänzende **Zielgruppe** bei STAFF

- Geduldete

Sprache und Erstorientierung

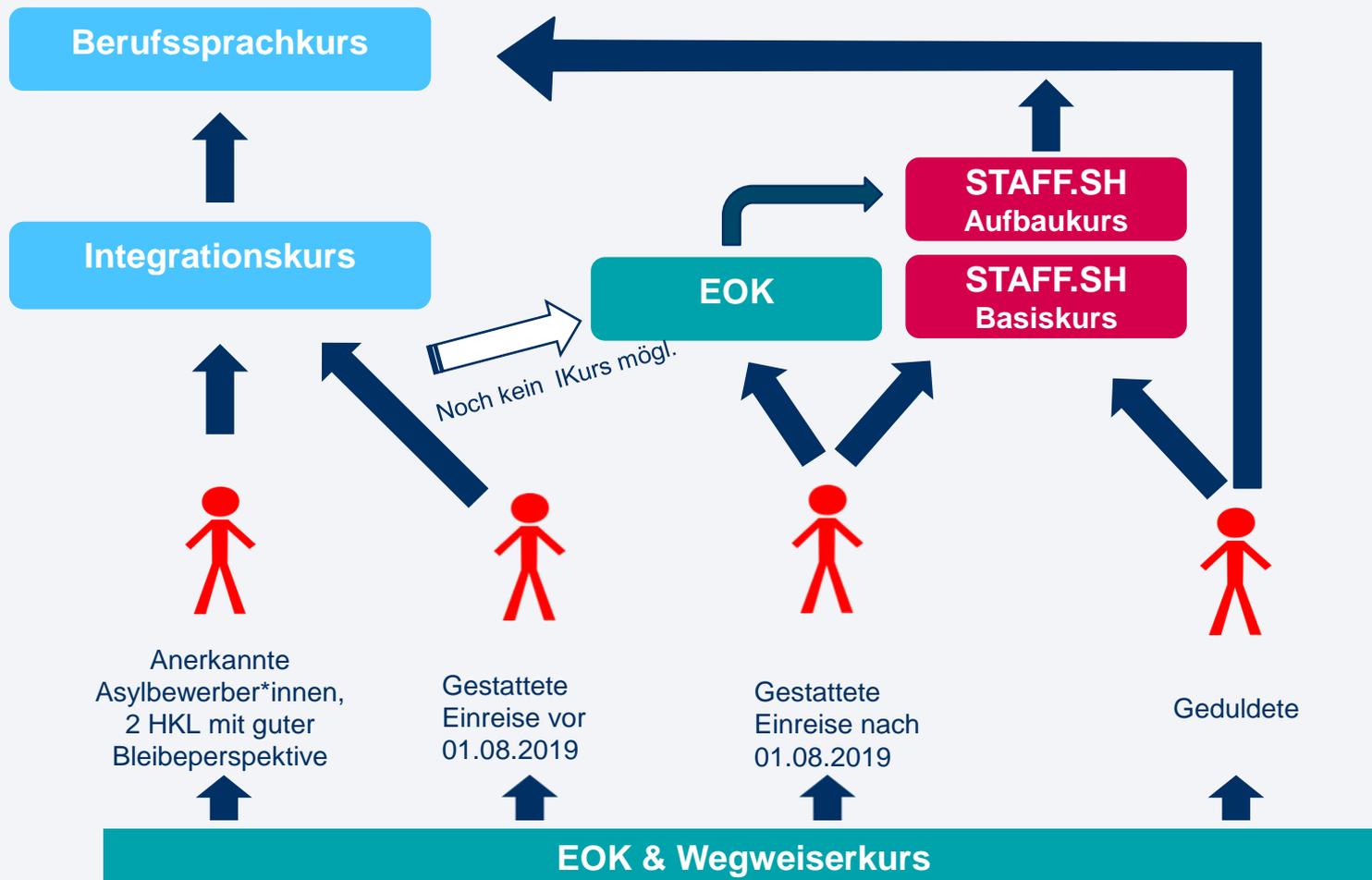
Kernelemente

Zentralstellensystem

- Koordinierung der EOK und der STAFF-Kurse durch den Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein, so dass ein flächendeckendes, aufeinander abgestimmtes Sprachförderangebot zur Verfügung steht
- Lokale Sprachkursträger als Kooperationspartner
- EOK und Wegweiserkurse in den Erstaufnahmeeinrichtungen

Schnittstellenmanagement

- in den Erstaufnahmeeinrichtungen EOK und Wegweiserkurse
- Überleitung der EOK-Absolventen in den Aufbaukurs STAFF



Planungen 2020

- Ausgestaltung des Konzepts zur Förderung von Sprache und Erstorientierung, insbesondere:
 - Aufnahme von Anregungen aus dem Anhörungsverfahren, z. B. für Menschen mit Behinderungen
 - Planungen zur Umsetzung von B1-Kursen

- Optimierung des Übergangsmanagements, insbesondere
 - Schnellerer Zugang zu den EOK und STAFF-Kursen
 - Übergang in weitere Kursangebote (z.B. BSK)
 - dazu regelmäßiger Austausch mit
 - Regionalkoordinatoren BAMF,
 - Kreisen und kreisfreien Städten,
 - Sprachkursträgern und
 - Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Weiterführende Informationen

Links zu den Kursen:

https://www.vhs-sh.de/fileadmin/docs/Downloads/Projekte/Uebersicht_EOK-Standorte_HP_2020.pdf

https://www.vhs-sh.de/fileadmin/docs/Downloads/Downloads_oeffentlich/Uebersicht_Standorte_STAFF_2020_Homepage_Module.pdf

Weiterführende Informationen

Kontakte:

EOK.SH

Franciska Meyhoff

fm@vhs-sh.de

0431-97984-25

Rilana Howard

rh@vhs-sh.de

0431-97984-25

STAFF.SH

Zeyad Alhallaj

za@vhs-sh.de

0431-97984-23

Friederike Schmidt

fs@vhs-sh.de

0431-97984-23

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Haben Sie Fragen?



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Nachfragen & Austausch

Mittagessen

Um 14:15 Uhr geht es hier in der **Kapelle** weiter zur
Einteilung der Arbeitsgruppen!

Programm

14:15 Uhr Workshops zu den Vormittagsthemen

- Austausch und Vertiefung für Praxis -

AG 1 – Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (Raum **NORDSEE)**
mit Mona Golla, ZBBS e.V. Kiel

AG 2 – Ausbildungs- und Arbeitsförderung (Raum **KAPELLE)**
mit Johanna Schmidt, *Netzwerk Mehr Land in Sicht!*

AG 3 – Neuregelung der Sprachzugänge (Raum **KANALZIMMER)**
mit Astrid Willer, *Netzwerk ALLE AN BORD!*

16:00 Uhr Abschlussdiskussion und Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Abschlussdiskussion und Ergebnisse der Arbeitsgruppen

**Auf Wiedersehen und
vielen Dank für Ihre Teilnahme!**

Save-the-date!

2. Juni 2020

**Fachtag für hauptamtliche Berater*innen zum Migrationspaket Teil III –
Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz**